



<b>Stadtrat</b> <b>am 25.04.2024</b>		öffentlich		
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/374/2024		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		03.04.2024
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen:</b>
Stadtrat	25.04.2024		Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	19.09.2024		Vorberatung	
Stadtrat	26.09.2024		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2023; hier: Zuleitung des Entwurfes**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Anlagen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet, sobald er aufgestellt und bestätigt wurde. Den Ratsmitgliedern wird der Entwurf des Jahresabschlusses zeitgleich zugeleitet.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 59, 95, 96 sowie 101 und 102 Gemeindeordnung NRW (GO)

**III. Sachverhalt:**

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wird voraussichtlich in den Sommermonaten vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt.

Damit die Prüfung des Jahresabschlusses direkt nach Erledigung der noch ausstehenden Restarbeiten eingeleitet werden kann, soll bereits in dieser Sitzung der Beschluss zur Überweisung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 GO NRW gefasst werden.

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).